

Fachschaftsordnung der Fachschaft Medizin der Ernst– Moritz– Arndt–Universität Greifswald

Vom 2. September 2010

§ 1 Begriff

(1) Die Fachschaft Medizin ist Teil der Studierendenschaft der Ernst–Moritz–Arndt–Universität Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschulgesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie der Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

(2) Das Studierendenparlament und der AStA können der Fachschaft Medizin in gegenseitigem Einvernehmen besondere soziale und kulturelle Aufgaben übertragen.

(3) Mitglied der Fachschaft Medizin (im Folgenden Fachschaft genannt) sind alle Studierenden des Studiengangs Humanmedizin, die an der Medizinischen Fakultät der Ernst–Moritz–Arndt–Universität Greifswald (im Folgenden Medizinische Fakultät genannt) immatrikuliert sind.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

- die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden zu vertreten, insbesondere gegenüber den Instituten, der Medizinischen Fakultät und der Ernst–Moritz–Arndt–Universität Greifswald,
- Vorschläge für die studentischen Vertreterinnen des Studiengangs Humanmedizin für deren Arbeit in den Gremien der Medizinischen Fakultät zu unterbreiten,
- eine Fachschaftsordnung, eine Finanzordnung und eine Wahlordnung zu erstellen oder ggf. zu ändern.

(2) Die Fachschaft ist Mitglied der „Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.“ (bvmd).

§ 3 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Die Fachschaft wird durch den Fachschaftsrat als alleinigem Fachschaftsorgan vertreten.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden alljährlich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ist der Fachschaftsrat auf Dauer beschlussunfähig, weil die

Mehrheit der vorgesehenen Sitze nicht mehr besetzt ist, sind innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchzuführen. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaft Medizin.

(3) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder; Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaft. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende, die zugleich stellvertretende Kassenverwalterin ist, eine stellvertretende Vorsitzende, eine Finanzreferentin und eine Kassenverwalterin. Die Kassenverwalterin muss nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein.

(4) Folgende Ämter dürfen nicht kumulieren:

- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende,
- Vorsitzende und Finanzreferentin,
- Vorsitzende und Kassenverwalterin,
- Finanzreferentin und Kassenverwalterin.

(5) Für die Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die Kassenverwalterin besteht Anwesenheitspflicht bei allen Fachschaftsratssitzungen. Ist ihnen eine Teilnahme nicht möglich, haben sie sich rechtzeitig, mindestens aber einen Tag vor der Sitzung abzumelden.

(6) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Alle anwesenden Fachschaftsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Fachschaftsexterne Personen können auf Einladung des Fachschaftsrates an der Fachschaftsratssitzung teilnehmen. Die Öffentlichkeit wird bei Personalangelegenheiten auf Antrag der Betroffenen ausgeschlossen.

(7) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist mindestens eine einfache Mehrheit erforderlich.

(8) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) rechenschaftspflichtig.

§ 4 Erweiterter Fachschaftsrat (eFSR)

(1) Der Erweiterte Fachschaftsrat besteht aus allen Fachschaftsmitgliedern, die gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 regelmäßig an den Fachschaftsratssitzungen teilnehmen.

(2) Der Erweiterte Fachschaftsrat trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung des Fachschaftsrates bei.

(3) Den Mitgliedern des Erweiterten Fachschaftsrates können Kompetenzen, welche der Interessenvertretung der Fachschaft dienen, selbstverwaltend in der Verantwortung des Fachschaftsrates übertragen und entzogen werden.

§ 5 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft bei. Auf der Fachschaftsvollversammlung gefasste

Beschlüsse haben für die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrates ausschließlich empfehlenden Charakter.

(2) Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Fachschaftsmitglieder.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat Medizin mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einberufen.

(4) Eine Fachschaftsvollversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dieses mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern.

(5) Der Fachschaftsrat bereitet die Fachschaftsvollversammlung vor und kündigt sie einschließlich der Tagesordnung wenigstens sieben Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin durch fachschaftsöffentlichen Aushang an.

§ 5 Urabstimmung

(1) Der Fachschaftsrat Medizin kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) seiner Mitglieder die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.

(2) Eine Urabstimmung muss darüber hinaus durchgeführt werden, wenn dieses mindestens 10 (zehn) Prozent der Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern.

(3) Durch die Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden den Fachschaftsrat, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, so gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für den Fachschaftsrat.

(4) Der Fachschaftsrat bereitet Urabstimmungen vor und führt sie durch.

§ 6 Finanzen

(1) Die Fachschaft Medizin bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden und aus sonstigen Mitteln.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachschaft Medizin werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(4) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaft Medizin zu kontrollieren und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlamentes für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung der Finanzreferentin kann auf

Beschwerde der Fachschaft Medizin durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

(5) Nähere Bestimmungen regelt die Finanzordnung der Fachschaft Medizin.

§ 7 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Fachschaft Medizin haftet nur deren eigenes Vermögen.

(2) Verletzt eine Vertreterin der Fachschaft Medizin in Ausübung eines ihr vom Fachschaftsrat Medizin anvertrauten Amtes die ihr obliegenden Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit die Fachschaft Medizin. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen.

(3) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Ausgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden, und die auch keine fachlichen Belange berühren, sind die Veranlassenden der Fachschaft persönlich schadenersatzpflichtig.

§ 8 Ordnungen

(1) Der Fachschaftsrat Medizin beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und ihrer Ergänzungsordnungen eine Wahlordnung und eine Finanzordnung.

(2) Für die Annahme bzw. Änderung von Fachschaftsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung der Fachschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Die genannten Ordnungen sind fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Fachschaftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Fachschaftsordnung ist durch den Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu genehmigen (Rechtsaufsicht). Vor der Genehmigung ist der AStA zu hören.

(2) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag ihrer fachschaftsöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.